

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMTA-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601.994/0-V/6/92

An das
Präsidium des Nationalrates1010 W i e n

BUNDESKANZLERAMT	
1. 40	1992
Datum: 20. MAI 1992	
Verteilt 22. Mai 1992	

Sachbearbeiter
IrresbergerKlappe/Dw
2724

Ihre GZ/vom

A. Bauer

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Filmförderungsgesetz geändert wird;
Begutachtung

Im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 5. Juli 1961 übermittelt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum oben angeführten Gesetzesentwurf.

14. Mai 1992
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601.994/0-V/6/92

Bundesministerium für Unterricht
und Kunst

1010 W i e n

DRINGEND

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Irresberger	2724	13.584/1-III/9/92 7. April 1992

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Filmförderungs-
gesetz geändert wird;
Begutachtung

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. In allgemeiner legislatischer Hinsicht:

Bei Einfügung neuer Absätze sollten diese - entsprechend bei der
Einfügung neuer Paragraphen geübten Vorgangsweise - mit Hilfe von
Buchstabenzusätzen bezeichnet werden, um eine Nachnumerierung der
folgenden Absätze zu vermeiden (126. Legistische Richtlinie 1990).
Wird aus besonderen Gründen dennoch der Weg der Nachnumerierung
gegangen, so wäre die Formulierungsweise "Die bisherigen Absätze x
und y werden Absätze y und z." vorzuziehen.

II. Zu einzelnen Bestimmungen:

Zu Art. I Z 1 (§ 1):

In der Novellierungsanordnung sollte es statt "1." vielmehr
"erster" heißen.

- 2 -

Zu Art. I Z 2:

Unter einer "Auswertung" (Abs. 1 lit.e) wird gewöhnlich eine (z.B. statistische oder wissenschaftliche) Analyse verstanden. Da eine solche hier wohl nicht gemeint ist, sollte das Wort "Auswertung" vermieden werden. Treffender wäre wohl etwa das Wort "Verwertung".

Im einleitenden Satzteil des Abs. 2 hätte es "insbesondere" zu heißen.

Zu Abs. 2 lit.d stellt sich die Frage, warum die Formulierung "nichtösterreichische Filme" anstelle der zum Vorhergehenden analogen Ausdrucksweise "ausländische Produktionen" gewählt wird. Nicht eindeutig ist, ob sich der Nebensatz "soweit deren ..." auf alle vorgenannten Produktionen oder nur auf die nichtösterreichischen Filme beziehen soll.

Zu Art. I Z 4 (§ 6):

Das Nachstellen von Alternativen in Klammern (Abs. 1 und 5 bis 7) wäre nach der 26. Legistischen Richtlinie 1990 zu vermeiden.

Zu Art. I Z 7 (§ 11 Abs. 1 lit.c und d):

Anstelle des in lit.c mehrfach gebrauchten Ausdrucks "Fonds" müsste es richtig "Filminstitut" heißen.

Lit.c zweiter Satz zweiter Satzteil überläßt es den Förderungsrichtlinien des "Fonds" (richtig: des Filminstituts), den von Projektwerbern zu tragenden Eigenanteil festzulegen. Dies stellt eine im Lichte des Art. 18 B-VG bedenkliche formalgesetzliche Delegation dar.

Das erstmals in lit.c letzter Satz in der Zusammensetzung "Coproduktionspartner" gebrauchte Wort "Coproduktion" sollte vermieden werden, da das geltende Gesetz generell den Ausdruck "Gemeinschaftsproduktion" verwendet. In lit.c letzter Satz erschiene der Ausdruck "Partner" als genügend deutlich.

- 3 -

Zu Art. I Z 8 (§ 11 Abs. 3 lit.d):

Die vorgesehene lit.d steht sprachlich und inhaltlich mit dem Einleitungssatz des Abs. 3 nicht in Zusammenhang. Diese Bestimmung sollte daher vielmehr einen eigenen Absatz bilden.

Weiters stellt sich die Frage, was unter einer "Beteiligung an einem nichtösterreichischen Film" (im Gegensatz zu einer [z.B. finanziellen, vgl. die vorgesehene neue Fassung des § 11 Abs. 4] Beteiligung an einer österreichisch-ausländischen Gemeinschaftsproduktion) zu verstehen ist, zumal bloß finanziellen Beteiligungen der neue § 11 Abs. 4 gewidmet ist.

Zu Art. I Z 9 (§ 11 Abs. 4):

Im Sinne des oben zum Ausdruck "Coproduktion" Gesagten sollte auch der Ausdruck "Cofinanzierung" vermieden werden. Falls die Einführung einer Kurzbezeichnung nicht überhaupt entbehrlich ist, könnte der Ausdruck "Mitfinanzierung" verwendet werden.

Zu Art. I Z 16:

Derartige globale Anpassungsbestimmungen sollten vermieden werden.

Es wäre vielmehr zu überlegen, das Gesetz zur Gänze neu zu erlassen.

Zu bemerken ist auch, daß die Änderung der Bezeichnung noch nicht dazu führt, daß die im Gesetzestext im Zusammenhang mit den geänderten Bestimmungen verwendeten bestimmten Artikel angepaßt werden (z.B. "das Filminstitut" statt "der Fonds").

Zu Art. II:

Diese Bestimmung sollte im Sinne der 83. Legistischen Richtlinie 1990 entfallen, da sich die Vollziehungsklausel des geltenden Filmförderungsgesetzes auch auf die durch eine Novelle eingefügten oder geänderten Bestimmungen bezieht.

- 4 -

III. Weitere Anregungen:

Hinsichtlich der Einordnung eines Films als "österreichisch" fällt auf, daß die diesbezüglich an die beteiligten Personen gestellten Anforderungen im geltenden, von der im Entwurf vorliegenden Novelle nicht betroffenen § 11 Abs. 2 und in jüngerer Zeit abgeschlossenen oder noch angestrebten Staatsverträgen über Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Films auseinanderklaffen. Insbesondere ist nach Art. 7 Abs. 1 des Abkommens mit der Bundesrepublik Deutschland BGBl.Nr. 695/1990 und Art. 5 Abs. 1 des Abkommens mit der Schweiz BGBl.Nr. 642/1990 für die Zurechnung einer Gemeinschaftsproduktion zu Österreich die österreichische Staatsbürgerschaft der Beteiligten nicht erforderlich, sondern es genügt die Berechtigung zum zeitlich unbeschränkten Aufenthalt und zur Arbeitsaufnahme in Österreich. Hier sollte eine einheitliche Regelung auf Gesetzes- und Staatsvertragsebene angestrebt werden, die allenfalls auch in einer Anpassung des § 11 an die staatsvertraglichen Regelungen bestehen könnte.

Sollte bei der Überarbeitung des vorliegenden Entwurfes eine Inkrafttretensbestimmung vorgesehen werden, so wäre auf die 41. Legistische Richtlinie 1990 Bedacht zu nehmen.

IV. Zum Vorblatt:

Im Sinne des Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 5. Oktober 1989, GZ 671.804/9-V/8/89, wären in das Vorblatt auch Ausführungen über die Vereinbarkeit des Gesetzesvorhabens mit dem EG-Recht aufzunehmen.

V. Zu den Erläuterungen:

Die Erläuterungen enthalten zahlreiche Schreibfehler, auf die in dieser Stellungnahme nicht im einzelnen eingegangen werden kann.

- 5 -

Die Abkürzungen "ÖFF" und "FFG" (S. 3) sollten vermieden werden, da es sich nicht um gesetzliche Abkürzungen handelt und diese Abkürzungen überdies an keiner Stelle der Erläuterungen erklärt werden. Insbesondere sollte die ungenaue Zitierweise "FFG 1980, 1987" vermieden werden.

In die Kompetenzgrundlagen des im Entwurf vorgesehenen Gesetzes betreffenden Absatz auf S. 5 sollte auch der Wortlaut des entsprechenden in Art. 10 Abs. 1 Z 13 B-VG enthaltenen Tatbestandes ("Stiftungs- und Fondswesen") genannt werden.

Im Sinne des oben unter V. angeführten Rundschreibens wären in den Allgemeinen Teil der Erläuterungen nähere Ausführungen über die EG-Konformität des Gesetzesvorhabens aufzunehmen.

Im Besonderen Teil sollte zu Z 1 ausgeführt werden, inwiefern die Tätigkeit des Filminstituts über die eines klassischen Fonds hinausgehen sollte und es sich somit um keine bloße Unbenennung handle.

Auch in den Erläuterungen sollte Zurückhaltung im Gebrauch von Fremdwörtern, besonders auch solcher aus der englischen Sprache, geübt (vgl. "Twinning" und "Low Budget" auf S. 9) bzw. diese erklärt werden.

VI. Zur Textgegenüberstellung:

Die linke Spalte der Textgegenüberstellung wäre mit "geltende Fassung", die rechte mit "vorgeschlagene Fassung" zu überschreiben. In der rechten Spalte wäre nur die vorgesehene neue Fassung der zu ändernden Paragraphen wiederzugeben, nicht jedoch der Titel der Novelle, die Promulgationsklausel und die Novellierungsanordnungen.

Im Sinne der Entschlieung des Nationalrates vom 5. Juli 1961 werden unter einem 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Prasidium des Nationalrates ubermittelt.

14. Mai 1992
Fur den Bundeskanzler:
HOLZINGER